



Eike Holsten
Emsländer Weg 15
27356 Rotenburg

Tel.: 0176/70098060
E-Mail: e.holsten@eike-holsten.de

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Tel.: 0170/2722246
E-Mail: wolbern@web.de

12. Dezember 2023

Gruppen-Antrag: Aussetzung der Gebührenerhebung für Trichinenuntersuchungen beim Schwarzwild

Sachverhalt

Die Schwarzwildbestände so weit abzusenken, dass eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) möglichst unterbunden wird, ist Teil der ASP-Prävention. Das Land Niedersachsen gewährte Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführerinnen und -führern – von April 2018 bis Ende des Jahres 2022 – eine finanzielle Unterstützung für den Mehraufwand, der ihnen dadurch entstand. Diese Regelung ist zwischenzeitlich entfallen. Dennoch besteht weiter die Notwendigkeit Schwarzwild zur Erhaltung gesunden Wildbestandes intensiv zu bejagen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hatte zur Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten Anfang 2018 die Aussetzung der kreisseitigen Gebührenerhebung für Trichinenuntersuchungen beim Schwarzwild beschlossen. Seinerzeit bis zum Inkrafttreten einer Landesregelung. Dieser Beschluss soll als Beitrag zur ASP-Prävention und Anerkennung des Einsatzes der Jagdausübungsberechtigten für die Gemeinschaft wieder aktiviert werden.

Zur Begründung der Maßnahme führte der Landkreis seinerzeit unter anderem aus, dass wegen des hohen Risikos eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und der gravierenden möglichen Folgen alle in Frage kommenden Präventionsmaßnahmen, insbesondere auch zur Intensivierung der Bejagung, genutzt werden sollten. Das öffentliche Interesse am Absehen von der Gebührenerhebung wurde daher ausnahmsweise höher bewertet als das allgemeine Gebühreninteresse. In diese Abwägung floss das besondere Interesse der Veterinärbehörde des Landkreises ein, an Blutproben der erlegten Tiere zu kommen, da in der Seuchenbekämpfung die hierdurch mögliche Früherkennung eine entscheidende Rolle spielt, um den Eintrag der Seuche aus der Wildschweinpopulation in die Hausschweinebestände zu verhindern. Da keine Verpflichtung der Jäger zur Abgabe von Blutproben besteht, sollte auch ein Anreiz zur verstärkten Abgabe von Blutproben der erlegten Wildschweine geschaffen werden.

Beschluss:

1. Von der Erhebung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung selbst entnommener Wildschweinproben wird abgesehen unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig eine Blutprobe des erlegten Stücks mit abgeben wird.

2. Dies gilt nur für auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) erlegtes Schwarzwild und befristet bis zum Inkrafttreten einer Regelung des Landes Niedersachsen zur Prämienzahlung für den Mehrabschuss von Schwarzwild oder einer vergleichbar wirksamen Regelung zur Unterstützung der ASP-Prävention.
3. Die Umsetzung dieser Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der gebührenrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Schrittes auf Kreisebene. Der Landrat wird beauftragt, dies mit dem Land vor Inkrafttreten zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



Eike Holsten

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern